

Satzung

Post-Sportverein (PSV) Gütersloh von 1951 e.V.

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Vorbemerkung	Seite 3
Präambel	Seite 3
Allgemeines	Seite 4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Gemeinnützigkeit	
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	
B. Vereinsmitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	
D. Die Organe des Vereins	Seite 6
§ 12 Die Vereinsorgane	
§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit	
§ 14 Die Mitgliederversammlung	
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	
§ 16 Der Gesamtvorstand	
§ 17 Abteilungen	

E. Vereinsjugend

Seite 9

§ 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

Seite 10

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 20 Kassenprüfer

§ 21 Vereinsordnungen

§ 22 Haftung des Vereins

§ 23 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

Seite 11

§ 24 Auflösung

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet.

Präambel

Der Post-Sportverein (PSV) Gütersloh von 1951 e. V gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitglieder orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein tritt für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund ein.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der 1951 in Gütersloh gegründete Verein führt den Namen „Post-Sportverein (PSV)-Gütersloh von 1951 e. V.“. Er hat seinen Sitz in 33330 Gütersloh und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter der Nr. 493 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
2. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
3. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- a.) im Kreissportbund und Stadtsportverband Gütersloh und
- b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des

gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen ~~wollen~~.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen an. Die Vereinssatzung ist auf der Homepage des Vereins ~~abrufbar~~.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Im Verein sind aktive, passive und fördernde Mitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) Ausschluss aus dem Verein, Tod, Auflösung des Vereins, Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Kündigungen sind zum 30.06. und zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss schriftlich mindestens 3 Monate vor dem Kündigungstermin beim Hauptvorstand eingegangen sein. Erstmals in der Tennisabteilung eintretende Mitglieder erhalten ein Sonderkündigungsrecht im Eintrittsjahr mit einmonatiger Kündigungsfrist bis spätestens zum 31. Dezember des Eintrittsjahres. Kündigungen werden schriftlich bestätigt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch

ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten, insbesondere Schlüssel zu vereinseigenen Anlagen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- 2 in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 3 Das auszuschließende Mitglied wird zu einer Stellungnahme aufgefordert. Nach Ablauf einer Frist von drei Wochen ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.
- 4 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss aus dem Verein.
- 5 Ein Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen oder persönlich im Beisein eines Zeugen zu übergeben.
- 7 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
- 8 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. .
3. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitglieds- und Abteilungsbeitrags festgesetzt werden. Beschlüsse über Festsetzung des Grundbeitrags sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
5. Gebühren und Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr gemäß Beitragsordnung.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Nach Mahnungen werden ausstehende Beiträge und Gebühren auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder sind in der Jugendordnung beschrieben.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnung des Vereins oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit des Anhörens vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - 1.1. Verweis.
 - 1.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief oder persönlich im Beisein eines Zeugen zuzustellen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

a) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Die Jugendversammlung
5. Der Jugendausschuss

b) Sitzungen und Protokolle

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen.

Für Einladungen der Mitgliederversammlung gilt eine Frist von 3 Wochen für alle anderen Vereinsorgane eine Frist von 14 Tagen. Den Einladungen ist eine Tagesordnung beizufügen.

Für Beschlussfassungen und Protokolle gilt die Geschäftsordnung des Vereins

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendausschusses haben Mitglieder vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 - 2.1. die Auflösung des Vereins,
 - 2.2. die Änderung des Vereinszwecks,
 - 2.3. Satzungsänderungen
 - 2.4. die Wahl des Vorstandes, sowie dessen Abberufung,
 - 2.5. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 2.6. die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.7. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes sowie des Kassenabschlusses,
 - 2.8. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 2.9. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung wird 1 x jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung sollte bis zum 31. Mai erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 % aller Mitglieder dieses schriftlich mit den nötigen Unterschriften unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind spätestens bis zum Ende des

Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand einzureichen. Sie müssen von 20 Mitgliedern unterzeichnet sein.

7. Zur Beschlussfassung nach 2.1. und 2.2. ist eine Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist damit beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
8. Ist die Mitgliederversammlung bei Beratung zu 2.1. und 2.2. nicht beschlussfähig, so hat innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden, diese unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden dann mit einer 3/4 Mehrheit gefasst.
9. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Informationstafel des Vereinsheims zu veröffentlichen.
10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand) gem. § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - und bis zu sechs gewählten Beisitzern.
2. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- des Vorstands regelt die Geschäftsordnung oder ggf. der Geschäftsverteilungsplan. Beisitzer können mit Sonderaufgaben beauftragt werden.
3. Ausschüsse; . Der geschäftsführende Vorstand kann Fachausschüsse bilden.
 - a. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf vom zuständigen Leiter einberufen.
 - b. An den Sitzungen der Fachausschüsse können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.
 - c. Beschlüsse der Ausschüsse müssen vom Vorstand des Vereins bzw. der Abteilung bestätigt werden.
 4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet oder von seiner Funktion zurücktritt, ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch zu berufen. Der Nachfolger hat Stimmrecht.
 5. Der vertretende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. In Vertretung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende.
 6. Der gewählte Vorstand bestätigt alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und die Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane.
 - b. Die Prüfung und Ergänzung des aufgrund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Kassenwart jährlich aufzustellenden Haushalts.
 - c. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften.
 - d. Die Bewilligungen von Ausgaben.
- Diese Regelung gilt auch für Trainer- und Übungsleiterverträge.
- e. Beschließen des Haushaltsplans.
 - f. Beschließen der Geschäfts-, Beitrags- und sonstige Ordnungen des Vereins. Die Beitragsordnung jedoch unter Berücksichtigung des § 9 der Satzung.
 - g. Er beschließt die Zulassung und die Auflösung von Abteilungen.
7. Die Leiter der Abteilungen können an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
 8. Die Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind den Abteilungsleitern auf Anforderung zugänglich zu machen.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Vorsitzenden des Jugendausschusses.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
 - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9
 - Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Dem Gesamtvorstand können individuell weitere Zuständigkeiten gegeben werden.
4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter oder von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsleiter oder deren Vertreter gehören zum Gesamtvorstand.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitarbeiter können auch berufen werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.
4. Die Abteilungen können auf Beschluss des Vorstandes für ihre Aufgaben im Rahmen des festgelegten jährlichen Haushaltes Kassenvorschüsse, über die sie nachweislich abzurechnen haben, erhalten.
5. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die den Vereinsordnungen nicht entgegenstehen darf und vom Geschf.-Vorstand genehmigt werden muss.
6. Abteilungen mit mehr als 75 Mitgliedern können eigene, nach Vorgaben des Vorstandes geführte Kassen betreiben. Dazu müssen sie sich eine eigene Abt-Ordnung geben, die vom Geschf.-Vorstand genehmigt werden muss.
Bisher schon eigenverantwortlich geführte Kassen dürfen unabhängig von der Mitgliederzahl weitergeführt werden, soweit die Untergrenze von 30 Mitgliedern nicht unterschritten wird.
Der Kassenwart hat das Recht, die Kassenführung der Abteilungen zu prüfen.
Abt-Kassen sind in die Vereinsbuchführung zu überführen.
Näheres regelt die Finanzordnung.

7. Wenn es im Vereinsinteresse liegt, kann der Vorstand Abteilungsordnungen und sonstige Ordnungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
8. Abteilungen, die sich in ihrer sportlichen Entfaltung durch Vereinsvorgaben blockiert sehen, können beim Vorstand einen Antrag auf Ausgliederung als selbständige Sportgemeinschaft stellen. Der Gesamtvorstand legt ggf. die Bedingungen fest und entscheidet über die Annahme des Antrages.

E. Vereinsjugend

§18 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre vom Verein bereitgestellten Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Jugendversammlung
 - b. Jugendausschuss
4. Zur Jugendversammlung gehören alle Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und der Jugendausschuss
5. Der Jugendausschuss besteht aus

dem 1. und 2. Jugendwart
dem Schriftführer
und den Jugendvertretern der Abteilungen
6. Der 1. u. 2. Jugendwart kann aus Mitgliedern des Vereins bis zum 30. Lebensjahr gewählt werden.
7. Der Jugendausschuss ist befugt sich eine

eigene Jugendordnung zu geben, die der Vereinssatzung nicht entgegenstehen darf.

8. Alle mit der Kinder- und Jugendarbeit befassten ÜL und Betreuer müssen dem Verein ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
9. Der Verein richtet eine Kontaktstelle mit Ansprechpartnern für Kinder und Jugendliche ein.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 20 Kassenprüfung

Das Finanzgebahren des Vereins wird jährlich von den beiden Kassenprüfern geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung im Abstand von 2 Jahren für 4 Jahre gewählt. Sie erstatten bei jeder Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Es bestehen folgende Ordnungen im Verein:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. ggf. Abteilungsordnungen
 - f. ggf. Jugendordnung.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung dieser Satzungsregelung unter 1. auch auf Nichtmitglieder, die sich ehrenamtlich engagieren (zum Beispiel mithelfende Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern). Diese werden mit den gesetzlichen Haftungserleichterungen nicht erfasst, wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind
4. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen

Sportunfall-Haftpflichtversicherung.

5. Der Verein haftet nicht für Diebstähle sowie für Schäden an Kraftfahrzeugen und durch Kraftfahrzeuge, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden.
6. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen werden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Gemäß § 61 Abs. 2 AO darf der Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh in Kraft.
3. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. Vorsitzender Dariusz Jakubowski
Gütersloh, den 14.05.2017

Satzungsänderung §23 durch JHV 18.10.2019